

VERFASSUNGSBESCHWERDEN

Arbeitslohn im Strafvollzug

• Michael Rosenthal

Es ist eine Diskussion mit langer Geschichte. Dennoch erhalten Strafgefangene in der Bundesrepublik nach wie vor für die während des Vollzugs geleistete Arbeit keinen adäquaten Lohn und müssen erhebliche Nachteile bei der Sozial- und insbesondere der Rentenversicherung hinnehmen. Hierzu liegen dem Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden und ein Vorlagebeschluß vor. Der folgende Beitrag ist die vom Autor gekürzte Fassung eines Schriftsatzes, der im Sinne eines schriftlichen Plädoyers kurz vor der mündlichen Verhandlung eingereicht wurde. Er belegt die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung der Forderung nach einem angemessenen Arbeitsentgelt für Gefangenenarbeit und Gleichstellung in der Sozialversicherung.

Arbeit ist eine Grunderfahrung

Das Grundrecht des Artikels 12 Abs. 1 GG zielt auf den Schutz der wirtschaftlich sinnvollen Arbeit in ihrer Beziehung zur Persönlichkeit des Menschen im ganzen, die sich erst darin voll ausformt und vollendet, daß sich der einzelne einer Tätigkeit widmet, die für ihn Lebensaufgabe und Lebensgrundlage ist und durch die er zugleich seinen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt. In diesem Verständnis gewinnt das Grundrecht Bedeutung für alle sozialen Schichten; die Arbeit als Beruf hat für alle gleichen Wert und gleiche Würde.

Der enorme soziale Stellenwert der Arbeit ist ungebrochen. Arbeitslosigkeit belastet nicht nur die öffentlichen Kassen, sondern sie bringt den von ihr Betroffenen auch das Gefühl, nutzlos und überflüssig zu sein. Sie wird häufig als sozial diskriminierend empfunden und bisweilen geheimgehalten. Frühpensionäre und Rentner suchen sich Nebenbeschäftigungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten, um dem Gefühl der Überflüssigkeit zu entgehen. Arbeit ist ein Teil des Menschseins. Sie ist eine sinnstiftende Grunderfahrung der menschlichen Existenz, die – anders vielleicht als Liebe oder schwere Krankheit – als

Dauererfahrung angelegt ist: »Das ist ja, was den Menschen zieret, und dazu ward ihm der Verstand, daß er im innern Herzen spüret, was er erschafft mit seiner Hand.«¹

Art. 12 Abs. 1 GG ist daher nicht einfach ein weiteres Abwehrrecht gegenüber dem Staat, sondern *lex specialis* zum durch Art. 2 Abs. 1 GG verbrieften Recht auf Selbstentfaltung des Menschen. Ist eine Regelung mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, so bedarf die Frage einer Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG keiner Prüfung.

Die Arbeitspflicht im Vollzug führt nicht zu einer abweichenden Inhaltsbestimmung: die dort geleistete Arbeit stellt keine andere (etwa mindere) Kategorie von Arbeit dar. Die Begriffe der Zwangsarbeit und des Arbeitszwangs (Art. 12 Abs. 2 und 3 GG) sind durch nationalsozialistische und stalinistische Lager bemakelt; solche Konnotationen verführen rasch dazu, mit einer unter Zwang geleisteten Arbeit auch gleich eine andere Qualität von Arbeit zu assoziieren, die mit der Selbstentfaltung eines freien Menschen – »im Beruf« – nicht in einen Topf geworfen werden könne.

Art. 12 GG ist dergleichen nicht zu entnehmen. Nach der Entstehungsgeschichte seiner Absätze 2 und 3 kam es dem Verfassungsgeber darauf an, die im nationalsozialistischen System üblich gewor-

denen Formen der Zwangsarbeit mit ihrer *Herabwürdigung der menschlichen Persönlichkeit* sicher auszuschließen. Art. 12 Abs. 3 beruht auf dem Bestreben, jenen im Freiheitsentzug praktizierten Maßnahmen nicht die rechtliche Grundlage zu entziehen, die *nicht* mit dem *Makel der Entwürdigung* der Betroffenen behaftet waren, sich in der Vergangenheit bewährt und vor dem Grundgesetz Bestand haben. Es sollte weiterhin möglich sein, den Strafvollzug im Interesse des Einzelnen und der Allgemeinheit mit Hilfe gezielten, auch erzwungenen Arbeitseinsatzes *sinnvoll zu gestalten und zur Resozialisierung des Strafgefangenen beizutragen*. Schon immer ist der Arbeit im Strafvollzug eine im weitesten Sinne resozialisierende Wirkung beigemessen worden, auch wenn bis zum Strafvollzugsgesetz die Akzente anders gesetzt gewesen sein mögen. Ihr fehlt zwar das Selbstbestimmungsrecht des Art. 12 Abs. 1 GG: *Der Staat darf bestimmen, welche Arbeit der Einzelne zu leisten hat. Ihr menschlicher Erfahrungswert verändert sich durch die Fremdbestimmung nicht; im Gegenteil erfährt er durch die Zielsetzung dieser Arbeit eine besondere Betonung.*

Art. 12 GG zwingt zur Bewertung der Gefangenenarbeit als einer Arbeit, der das Entgelt nicht versagt werden darf.

Vollzugsziel

Das StVollzG trägt den Anforderungen an einen verfassungsmäßigen Strafvollzug Rechnung. Das Vollzugsziel wird dadurch umschrieben, daß der Gefangene fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Damit dient der Vollzug der Strafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 StVollzG). Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken und der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 StVollzG). Mit diesen Vorschriften wird dem obersten Grundsatz für die Vollzugsgestaltung Rechnung getragen, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen: »Das Grundgesetz ist eine wertgebundene Ordnung, die den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts erkennt; sein Menschenbild ist allerdings nicht das des selbstherrlichen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit (BVerfG 12, 45 [51]; 28, 175 [189]). In Art. 1 Abs. 3 GG werden die Grundrechte für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung für unmittelbar verbindlich erklärt. Dieser umfassenden Bindung der staatlichen Gewalt widerspräche es, wenn im Strafvollzug die Grundrechte beliebig oder nach Ermessen eingeschränkt werden könnten. Eine Einschränkung kommt nur dann in Betracht, wenn sie zur Erreichung eines von der Wertordnung gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zwecks unerlässlich ist und in den dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Formen geschieht.«²

Das BVerfG hat dort aber auch deutlich gemacht, daß der Verfassungsgeber das »überkommene Bild des Strafvollzuges« vor Augen hatte. Die Einsicht, daß die gesamte öffentliche Gewalt verpflichtet ist, das Grundgesetz als objektive Wertordnung mit umfassendem Grundrechtsschutz zu verwirklichen, hat sich gegenüber der überkommenen Auffassung erst allmählich durchgesetzt. Das Gericht steht jetzt vor der gleichen Situation: Es wird dem Gedanken zur Entfaltung verhelfen müssen, daß auch Zwangsarbeit Arbeit ist – mit der entscheidenden Konsequenz, daß sie nicht nur einem Vollzugsobjekt administriert wird, sondern für das Individuum subjektive und existentielle Bedeutung im Sinne einer menschlichen Grunderfahrung hat. Die Frage des Entgelts wird sich dann nicht als zweitrangig beiseite schieben lassen. Ansätze finden sich ohnehin bereits im Gesetz: Die Urlaubsregelung (§ 42 StVollzG) ist ein unmißverständlicher Schritt in die richtige Richtung: Innerhalb der Anstalt soll es *bezahlt* Urlaub von der Arbeit geben. Für disziplinarische Gängelungen steht die Urlaubsregelung nicht zur Verfügung; sie ist Bestandteil des dem StVollzG zugrundeliegenden, von der Arbeitspflicht beherrschten Konzepts der Gefangenenarbeit als eines zentralen Instruments des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges.

Wie sich der Mensch als Individuum nach Maßgabe der Notwendigkeiten der Gemeinschaft zu verhalten hat, so muß umgekehrt die Gemeinschaft den einzelnen ernstnehmen. Dies geschieht, indem der Strafvollzug der Menschenwürde verpflichtet ist und den Gefangenen nicht als verwahrtes Objekt ansieht. Das Resozialisierungsgebot hat nicht nur das StVollzG maßgeblich bestimmt, sondern auch das BVerfG hat mehrfach betont, daß die Forderung nach Resozialisierung verfassungsrechtlich dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft entspreche, das die Menschenwürde in den Mittelpunkt stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Für den Straftäter ergibt sich das Resozialisierungsinteresse aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG. Er muß die Chance erhalten, sich nach der Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Es ist Aufgabe des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, beim Gefangenen dieses Vollzugsziel zu erreichen. Diese Vollzugsgrundsätze sind es gewesen, die die Unsicherheit bei der Beurteilung der Folgen sehr langer Haftstrafen zum Nachteil der Lebenslänglichen hat ausschlagen lassen. Nicht nur zeitige Freiheitsstrafen, sondern auch die lebenslange Haft wird durch den sinnvollen Behandlungsvollzug ergänzt.

Arbeit setzt Entgelt voraus

Nicht durch jede beliebige Arbeit werden Sinn gestiftet, Fähigkeiten erhalten und gefördert oder die Wiedereingliederung in den Erwerbsprozeß

erleichtert. In den Gefängnispopulationen ist der Anteil jener Menschen überrepräsentiert, die sich aus den unterschiedlichsten Gründen nicht ausreichend in das Berufsleben haben integrieren können; andere Sozialisierungsdefizite treten hinzu. Die deshalb annähernd selbstverständliche Erwartung, ein wirksamer Behandlungsvollzug werde

- dem Gefangenen mit der Arbeit ein lebenssinnstiftendes Element anbieten,
 - der Arbeitslosigkeit als destabilisierendem Faktor entgegenwirken
 - und dem Gefangenen die Erfahrung vermitteln, daß Arbeit eine rechtstreue Existenzgestaltung ermöglicht,
- wird enttäuscht. Schlimmer noch: Der zur Behandlung aufgerufene Staat enthält dem Gefangenen die Früchte seiner Arbeit vor.³ Der Weg desavouiert das Ziel.

»Daß eine Entlohnung der Arbeit von Strafgefangenen überhaupt stattfinden muß, läßt sich nicht bestreiten und wird nicht bestritten. Die nach dem StVollzG vorgesehene Vergütung stellt indessen schon begrifflich keinen Gegenwert für die geleistete Arbeit dar. Der Gefangene erhält nicht etwa einen geringen Lohn für seine Arbeit, sondern eine Belohnung dafür, daß er der Arbeitsverpflichtung nachkommt«

Arbeit setzt Entgelt voraus. Von der frühesten menschlichen Kultur an galt Arbeit der Existenzsicherung. War sie zunächst unumgänglich, um überhaupt zu überleben, so hat die Moderne zusätzlich die Erfahrung gebracht, daß der Einzelne mit zielstrebigem und einfallreicher Arbeit Reichtum und Ansehen erwerben kann. Seither gehört ein leistungsorientiertes Entgelt zum Begriff der Arbeit. Daran ändert sich nichts, wenn die Arbeit fremdbestimmt ist oder darüber hinaus ohne freie Willensentschließung übernommen wird. Das Entgelt vermittelt dem Leistenden, was seine

Arbeit wert ist. Was nichts kostet, ist auch nichts wert.

Die Bedeutung der Arbeit im Behandlungsvollzug und die praktischen Mißstände führen jedoch nicht dazu, daß sich der prinzipiell berechtigte Status des Gefangenen gegenüber der Weigerung des Staates, ein angemessenes Entgelt zu zahlen, blind durchsetzt. Der Gefangene hat innerhalb der Vollzugsanstalt genau so wenig einen Anspruch auf eine Arbeit, »die ihm paßt«, wie jedermann außerhalb des Vollzuges. Er muß vielmehr die Arbeit annehmen, zu der er unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Möglichkeiten geeignet ist. Doch müssen sich die Belange ausgleichen können.

Der Maßstab einer grundrechtsorientierten Besserung ist dort anzusetzen, wo der Gefangene ernstlich *über Mittel disponieren kann*, wo er also Schaden wiedergutmachen und/oder seine Angehörigen unterstützen kann, damit diese ihren Lebenszuschnitt aufrechterhalten können. Die Möglichkeit, die sozialen Folgen der Inhaftierung für die Familie durch verantwortliches Verhalten mit abfedern zu können, kann in ihrer psychologischen Wirkung wahrscheinlich nicht überschätzt werden. Wer in dieser Weise Verantwortung übernehmen kann und zeigt, erwirbt sich schon dadurch Achtung und Selbstachtung; auf beides ist er für den Wiedereintritt in die Freiheit dringend angewiesen.

Disposition über Mittel heißt also nicht Disposition *nur für sich selbst*. Es muß hinnehmbar sein, wenn ein Teil der Mittel nur zur Disposition nach draußen zur Verfügung stehen darf.

Wortbruch

Die jetzige Situation der Gefangenen hat eine dramatische Zuspitzung dadurch erfahren, daß es dem Gesetzgeber nicht gelungen ist, sein in § 200 Abs. 2 StVollzG gegebenes Wort zu halten: *»Über eine Erhöhung des Anteils von dem in Abs. 1 bezeichneten Arbeitsentgelt wird zum 31. Dezember 1980 befunden.«* Das war eindeutig nicht als unverbindlicher Programmsatz gemeint. Zwar sollten die Länder erst allmählich mit den anfallenden Kosten belastet werden. Dem Vorschlag der Bundesregierung, die besonders kostenwirksamen Vorschriften erst zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, ist der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform aber nachdrücklich entgegengetreten: *»Bei dieser Lösung wäre zu befürchten gewesen, daß jenes Gesetz hätte zu lange auf sich warten lassen und daß die Praxis ohne einen festen Zeitpunkt nicht intensiv genug auf das Reformziel hingearbeitet hätte.«*⁴ Letztlich ist dann die Kompromißfassung des Vermittlungsausschusses Gesetz geworden, nach der über die Erhöhung des Arbeitsentgelts zum 31. Dezember 1980 befunden werden sollte.

Deutlicher kann eine Selbstbindung kaum ausfallen. Gleichwohl sind alle Versuche einer Regelung, die es dem Gefangenen eher ermöglicht, seine Verpflichtungen zu erfüllen, an der »Einrede

der leeren Kasse« gescheitert.⁵ Sachliche Kritik und beißender Hohn sind nicht ausgeblieben.⁶

Die DDR war weiter

Restlos unbefriedigend ist die Situation in den neuen Bundesländern. Das Strafvollzugsgesetz der DDR vom 7. April 1977 enthielt so ziemlich alles, was man sich wünschen kann: Im Mittelpunkt des Vollzuges der Freiheitsstrafe stand die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit, die die Förderung des Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins sowie der *aktiven und schöpferischen Mitwirkung* im Arbeitsprozeß zum Ziel hatte. Die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Vorschriften fanden (eingeschränkt) entsprechende Anwendung; nach der Entlassung wurde die Dauer des Arbeitseinsatzes der Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt (§ 6 StVG DDR). Die Arbeit war entsprechend dem Leistungsprinzip zu vergüten; Prämien gab es unter anderem für die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen (§ 18 StVG DDR).

Die Vergütung der Arbeitsleistung und die Prämierung Strafgefangener waren Bestandteile des »*einheitlich wirkenden Erziehungsprozesses im Strafvollzug*« und galten als »*Hauptformen der Verwirklichung der materiellen Interessiertheit der Strafgefangenen zur Entwicklung einer bewußten Arbeitseinstellung und Disziplin, zu hohen Leistungen im Arbeitseinsatz und in der Berufsausbildung*«. ⁷ Berechnungsgrundlage der Vergütung war der Nettolohn, den ein Werkträger für die gleiche Arbeit erhalten würde; bei Normerfüllung standen dem Gefangenen 18 Prozent dieses Betrages als Arbeitsvergütung zur Verfügung. Hohen Stellenwert genoß daneben die Verantwortlichkeit gegenüber der Familie: Der Arbeitseinsatz war zugleich die Voraussetzung für die Leistung von laufendem Unterhalt entsprechend dem Familiengesetzbuch; auch hier wurde der Strafgefangene bei der Bemessung des Unterhalts dem unterhaltspflichtigen Werkträgern gleichgestellt.

Für die bereits damals Inhaftierten und ihre Familien stellt das StVollzG (West: § 202 Abs. 2 StVollzG) einen einschneidenden und schwer verständlichen Rückschritt dar. Daß jetzt – unter der Leitidee der Selbstverantwortung des Individuums – die Leistung des Einzelnen geringer geachtet wird als zuvor, ist eine Erfahrung von großer Anschaulichkeit.

Zusammenfassend: Daß eine Entlohnung der Arbeit von Strafgefangenen überhaupt stattfinden muß, läßt sich nicht bestreiten und wird nicht bestritten.⁸ Die nach dem StVollzG vorgesehene Vergütung stellt indessen schon begrifflich keinen Gegenwert für die geleistete Arbeit dar. Der Gefangene erhält nicht etwa einen geringen Lohn für seine Arbeit, sondern eine Belohnung dafür, daß er der Arbeitsverpflichtung nachkommt. Erst wenn eine Mindestschwelle überschritten ist, die dem Gefangenen eine Disposition über Mittel erlaubt, wird die Höhe der Entlohnung eine Frage gesetzgeberischen Ermessens.

Sozialversicherung

Nach § 194 StVollzG sind die Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die in § 190 Nr. 11 und 12 vorgesehene Aufnahme in die Unfallversicherung der RVO findet sich im SGB VII. Nicht in Kraft gesetzt worden sind dagegen die Nrn. 1–10 und 13–18 des § 190 StVollzG: Weder in die Krankenversicherung noch in die Rentenversicherung sind die Gefangenen integriert.

Ein Blick auf die in Kraft getretenen Vorschriften zeigt, daß die Entlohnung der Gefangenen in diesem Zusammenhang als schlechterdings unbillig behandelt wird. Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer, das für die Vollzugsanstalt zuständige Land als Arbeitgeber; es trägt auch die Beiträge der Gefangenen. Bemessungsgrundlage ist jedoch nicht das niedrige Entgelt des Gefangenen, sondern ein *fiktives* Arbeitsentgelt in Höhe von 90 von Hundert der Bezugsgröße. Sie beträgt mithin das achtzehnfache des tatsächlich gezahlten Entgelts.

Mit der Bemessungsgrundlage eines fiktiven Entgelts hat es jedoch nicht sein Bewenden. Erfüllt der (entlassene) Gefangene im übrigen die Voraussetzungen für die Zahlung von Arbeitslosengeld, so vermutet § 112 Abs. 7 AFG ohne weiteres, daß es »*mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart*« wäre, von allgemeinen Berechnungsgrundsätzen auszugehen. Maßgeblich ist daher das tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung, die für den Arbeitslosen nach Alter und Fähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung sowie des Arbeitsmarktes in Betracht kommt.

Der Strafgefangene ist kraft Gesetz unfallversichert (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII), wenn er während der Freiheitsentziehung wie ein Beschäftigter tätig wird. Im Versicherungsfall erhält er also Heilbehandlung und beruflördernde Leistungen zur Rehabilitation. Das Verletztengeld wird im Grundsatz nach dem tatsächlichen Arbeitseinkommen bemessen. Nach der Entlassung erhält der Gefangene jedoch Verletztengeld auf der Basis von vier Fünfteln eines Jahresarbeitsverdienstes, wenn dies für ihn günstiger ist. Da das Arbeitsentgelt des Strafgefangenen und die Ausbildungsbeihilfe nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Regelberechnung gelten, beträgt der Mindestjahresarbeitsverdienst für Personen über 18 Jahre 60 von Hundert der Bezugsgröße. Der so fingierte Mindestjahresarbeitsverdienst ist nicht nur Grundlage des Verletztengeldes, sondern auch der Maßstab für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten.

Sowohl bei der Arbeitslosenversicherung als auch bei der Unfallversicherung wird offenkundig, daß eine Versicherung, die Sinn machen soll, nur in ganz geringfügigem Umfang am tatsächlich gezahlten Entgelt anknüpfen kann. Es ist deshalb erforderlich, daß sich die Berech-

nungsmethoden Fiktionen zu eigen machen müssen und letztlich auf Mindeststandards zurückgeworfen sind. Der Abstand dieser Mindeststandards zum Eckwert des § 200 Abs. 1 StVollzG ist nicht zu übersehen und ein deutlicher Beleg dafür, daß der Eckwert auch zurückhalten den Erwartungen nicht genügt.

Rentenversicherung

Nicht einbezogen sind die Strafgefangenen jedoch in die Rentenversicherung.⁹ Damit gehen gravierende Nachteile für den Gefangenen und auch für seine Familienmitglieder einher, die vom gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug nicht gedeckt sind. Eine Rentenversicherungs- und Beitragspflicht besteht derzeit nicht. Die Tatsache der Inhaftierung wirkt sich also auf den Versicherungsverlauf unmittelbar aus: Die Haftzeit gilt nicht als beitragsfreie Zeit, kann damit die Erfüllung der Wartezeit, vor allem bei langen Wartezeiten und langen Strafen, erheblich erschweren oder ausschließen und mindert dadurch unmittelbar die Höhe der Rente.

Der Gefangene ist deshalb in vollem Umfang in das Rentensystem einzubeziehen, sofern er arbeitet. Vielleicht ist es erlaubt, schlicht den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit aufzuwerfen: Die Versagung der Einbeziehung in das Rentensystem ist an Ungerechtigkeit schwerlich zu überbieten. Von ihr wird nicht nur der Gefangene betroffen – der zu Freiheitsstrafe verurteilt ist und nicht dazu, ein Sozialhilfempfangener zu werden –, sondern auch Witwen und Waisen. Manches von dem, was einem Gefangenen im Verlauf der Strafvollstreckung widerfährt, wird nicht ohne weiteres damit vereinbar sein, daß er lediglich zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Doch wird dieser Gesichtspunkt geradezu marginal gegenüber der Tatsache, daß die Familie schwerwiegende Nachteile erleidet, ohne daß dies in irgendeiner Weise durch das Strafurteil gerechtfertigt wäre.

Dabei geht es nicht um die Nachteile, die die Familie ohnehin treffen. Sie muß unter Umständen in eine kleinere Wohnung ziehen, weil der Ernährer ausfällt; die Mutter muß arbeiten und kann sich deshalb weniger um die Kinder kümmern. Darum geht es bei der Rente jedoch nicht. Es geht darum, daß eine vom Gesetzgeber im Grundsatz vorgesehene Zukunftssicherung mit schädigenden Folgen für Dritte außer Kraft gesetzt wird. Allein dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es, das bisherige System einer rein fiskalischen Betrachtungsweise dieses Problems zu korrigieren. Art. 6 Abs. 1 GG gibt dem Staat auf, die Ehe und die Familie weder zu schädigen noch sonst zu beeinträchtigen. Die Einheit und die Selbstverantwortlichkeit der Familie sind zu respektieren und zu fördern. Der wirtschaftliche Zusammenhalt der Familie ist ein entsprechendes Förderungsziel; dies gilt besonders auch im Bereich der Sozialversicherung. Gegen diese Grundsätze wird verstoßen, wenn dem Famili-